



## Umsatzsteuerliche Behandlung von Lieferungen in Konsignationslager

Stand: Januar 2025

Die Regelungen bezüglich Warenbestände (Konsignationslager) wurden aufgrund der im Rahmen der EU-Steuerreform eingeführten Sofortmaßnahmen, der sog. Quick Fixes mit Wirkung auch in Ungarn geändert.

Konsignationslager sind Lager, die sich im Staat des Warenabnehmers befinden. Die Ware in diesem Lager bleibt solange Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer die Ware entnimmt. Erst mit dieser Entnahme der Ware aus dem Lagerbestand geht die Verfügungsmacht beziehungsweise das Eigentum auf den Abnehmer über, der somit über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs entscheidet.

Für die Behandlung einer Lieferung in ein Konsignationslager als innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung und so für die Anwendung der Vereinfachungsregelung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Zwischen den Parteien ist eine Vereinbarung bezüglich Errichtung eines Konsignationslagers zu treffen.
- Die Ware gelangt vom Lieferanten in einem Mitgliedstaat in ein Lager in einem anderen Mitgliedsstaat.
- Der Lieferant ist im Staat des Abnehmers nicht ansässig.
- Dem Lieferanten ist die Umsatzsteuernummer des Abnehmers bei Lieferbeginn bekannt.
- Die Waren müssen innerhalb von 12 Monaten nach Einlagerung an den Abnehmer geliefert worden sein.
- Der Lieferant und der Abnehmer sind jeweils verpflichtet, detaillierte Lagerbestandaufzeichnungen zu führen.

Haftungsausschluss: Die oben stehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.